

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

2. Stück vom Jahre 1879.

N. II. Nachtrag zu der Verordnung

vom 15. August 1873 wegen der polizeilichen Beaufsichtigung der Dampfkessel, vom 10. Januar 1879.

Da die Erfahrung gezeigt hat, daß die durch die Verordnungen vom 15. August 1873 (Ges.-Samml. S. 109) und vom 3. August 1877 (Ges.-Samml. S. 63) vorgeschriebenen periodischen äußeren Revisionen der Dampfkessel ohne Unterbrechung des Betriebs nicht ausreichend sind, um die mit dem Dampfkesselbetriebe verbundenen Gefahren soweit möglich zu beseitigen, so wird unter Aufhebung der Vorschrift in Abs. 5 des §. 23 der Verordnung vom 15. August 1873 mit höchster Genehmigung **Serenissiml** auf Grund des Gesetzes vom 9. März 1855 (Ges.-Samml. S. 48) verordnet, was folgt:

§. 1.

Bei Vornahme der alle zwei Jahre stattfindenden gewöhnlichen (äußeren) Untersuchung der im Betriebe befindlichen Dampfkessel kann der Revisionsbeamte auch die Kaltlegung des Kessels anordnen, wenn er Grund zu der Annahme hat, daß Veränderungen im Innern eingetreten seien, die sich nur im kalten Zustande ermitteln lassen.

§. 2.

Die im Betrieb befindlichen Dampfkessel, deren Dämpfe mechanisch wirken, sind alle sechs Jahr einer inneren Untersuchung zu unterwerfen, die stets mit der periodischen äußeren Untersuchung zu verbinden ist.

Jürst. Schw.-Rudolst. Ges.-Sammlung XXXX.

4

Ausgegeben in Rudolstadt am 23. Januar 1879.